



Vorlage Nr.:

6/2025

Beschlussvorlage

Zu den Sitzungen:

Samtgemeinde:
 Bauen, Planen, Sicherheit und Ordnung
 Samtgemeindeausschuss
 Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz

Für persönliche Vermerke

TOP	Ja	Nein	Enth.

X öffentlich
 nichtöffentlich

Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz Neufassung mit Wirkung zum 01.05.2025

Anlagen: - 2 -

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	jährliche Folgekosten	Eigenanteil	erwartete Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge o.ä.)
0,00	0,00	keine 0,00	0,00

Mittel stehen zur Verfügung	Veranschlagung im Haushaltsjahr	Teil des Haushaltsplanes	Veranschlagung im IP des Jahres/der Jahre	in Höhe von	Produktkonto
Ja Nein					
X	2025				

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz beschließt die Neufassung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Erläuterung:

Die bisherige Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz stammt aus dem Jahr 2016 und ist somit über 8 Jahre alt. Bei dieser Änderung wurden die Aufwandsentschädigungen des 1. stellv. Samtgemeindebürgermeisters sowie des Ratsvorsitzenden erhöht. Zudem wurden für die zwei

neuen Funktionsträger der Feuerwehren - die Kinderfeuerwehrwartin sowie die Brandschutzerzieherin - erstmals Aufwandsentschädigungen vorgesehen. Ansonsten erfolgte eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und -träger der Freiwilligen Feuerwehren letztmals zur Euro-Umstellung im Jahr 2002 – also vor 23 Jahren.

Aufgrund der immer weiter gestiegenen technischen und organisatorischen Anforderungen an die Funktionsträger bei gleichzeitiger Zunahme der Einsatzgeschehen und fortschreitender Inflation seit 2002 erschien eine Überprüfung der Entschädigungssätze angebracht.

Weiterhin beantragte Schiedsman Dieter Wemheuer die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für seine Stellvertreterin, die er in seine Tätigkeiten voll mit einbezieht. Ferner beantragte er eine finanzielle Entschädigung der Nutzung seines privaten Arbeitszimmers für die Schiedsamtstätigkeit sowie die verschlossene Lagerung der Akten in seinem Haus, nachdem dieser Posten von der Finanzverwaltung in der Steuererklärung zurückgewiesen wurde. Grundsätzlich wäre die Samtgemeinde verpflichtet, die räumlichen Voraussetzungen für den Schiedsman zu schaffen, es stehen dafür im Rathaus aber keine Kapazitäten zur Verfügung.

Auch die Aufwandsentschädigungen der Schiedsleute bestehen seit 2002 unverändert.

Sämtliche vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind im Entwurf in der Anlage 1 farblich gekennzeichnet.

Zur Höhe der jeweils aktuell bestehenden Entschädigungen wurde auch ein Vergleich mit den benachbarten Kommunen herangezogen. Die Übersicht hierzu liegt der Vorlage als Anlage 2 bei.

gez. Kaiser